STADT BUCHLOE



BEBAUUNGSPLANMIT INTERGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

"LINDENBERG SÜD IV"

SATZUNG

Fassung vom 10.07.2012

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

Tel: 0821 / 15 98 75 0 Fax: 0821 / 15 98 75 2 Mail: info@opla-augsburg.de

A PRÄAMBEL

Die Stadt Buchloe erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetztes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), folgenden

Bebauungsplan

"Lindenberg Süd IV"

als Satzung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lindenberg Süd IV" der Stadt Buchloe gilt der vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, ausgearbeitete Bebauungsplan vom 10.07.2012, der aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung einschließlich Planzeichenerklärung besteht. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt

C DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

- Bebauungsplanzeichnung M 1:1.000 mit den Verfahrensvermerken und den Festsetzungen durch Planzeichen vom 10.07.2012
- Satzung vom 10.07.2012

Beigefügt sind

- Begründung vom 10.07.2012
- Umweltbericht vom 10.07.2012
- Schalltechnische Untersuchung vom 04.07.2012, 12023_gu01, hcon hils consult GmbH, Kaufering

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Allgemeines Wohngebiet

Die in der Planzeichnung mit WA gekennzeichneten Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Zulässige Grundfläche

Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Grundstücksflächen eine geringere Nutzung ergibt.

2.2 Gebäudehöhen

Im WA 1 sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig, wobei sich das zweite Geschoss im Dachgeschoss befinden muss (I+D). Die Wandhöhe (WH) darf max. 4,5 m betragen.

Im WA 2 sind zwei Vollgeschosse (II) zwingend vorgeschrieben. Die Wandhöhe (WH) darf max. 6,2 m betragen.

2.3 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses. Diese darf maximal 0,6 m über dem höchsten Punkt der dem Grundstück zugeordneten Straßenoberkante liegen.

Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- 3.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt für die Bauflächen die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 3.2 Stellplätze, Garagen, Carports sowie untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen bis zu 12 m² Grundfläche sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 3.3 Es gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO.

4 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

4.1 Im Baugebiet sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhaushälften zulässig. Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte ist höchsten eine Wohneinheit zulässig.

5 STELLPLÄTZE, GARAGEN, NEBENGEBÄUDE

Für den Nachweis der erforderlichen Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Buchloe in der jeweils gültigen Fassung.

6 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

6.1 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung und -eindeckung zu versehen. Die Gestaltung der beiden Doppelhaushälften ist aufeinander abzustimmen.

6.2 Fassadengestaltung, Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur Farbtöne aus dem rotbraunen und grauen Farbspektrum zulässig.

Für die Außenwände sind grelle und leuchtende Farben, wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, sowie dauerhaft reflektierende Materialien und Klinkerfassaden nicht zulässig.

6.3 Dächer, Dachaufbauten

Im WA 1 sind ausschließlich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°- 45° zulässig. Im WA 2 sind ausschließlich geneigte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20°- 28° zulässig.

Die Dachneigung von Garagen und Nebenanlagen soll mindestens 18° aufweisen und maximal der Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechen. Carports sind mit einem Flachdach auszuführen.

Die Satteldächer müssen auf beide Dachseiten dieselbe Neigung aufweisen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Untergeordnete Dachaufbauten sind zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf max. ein Drittel der Gebäudelänge betragen und muss mind. 2,5 m vom Ortgang entfernt sein. Der First der Dachaufbauten muss mind. 0,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen. Es ist nur eine Gaubenart je Dachfläche zulässig. Neben einem Zwerchgiebel sind nur Giebelgauben zulässig.

6.4 Einfriedungen

Für die Gestaltung von Einfriedungen ist die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Buchloe in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

6.5 Versorgungsanlagen

Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.

7 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Das natürliche Gelände ist, soweit wie möglich, zu erhalten. Höhenunterschiede sind durch natürliche Böschungen auszugleichen.

Geringfügige Geländeveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind zur Erschließung der Grundstücke und zur Herstellung von Freisitzen und Terrassen zulässig. Diese dürfen maximal +/- 0,25 m zur Oberkante des Gehweges der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße betragen.

8 BODENSCHUTZ UND GRÜNORDNUNG

8.1 Versiegelung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist aus ökologischen Gründen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Bereich der privaten Grundstücke sollte das von Dach- und Belagflächen abfließende Niederschlagswasser aus ökologischen Gründen auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden.

Stellflächen für Pkw sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. m. Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o. ä.) zu befestigen.

8.2 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Für alle Anpflanzungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände einzuhalten, sofern diese nicht durch sinnvolle und zweckmäßige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten unterschritten werden können.

Alle Anpflanzung sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung und Wegebefestigung durchzuführen.

8.3 Baum- und Strauchpflanzungen – Pflanzliste

Bäume I. Wuchsklasse

Pflanzqualität: StU 18/20

Arten wie:

Tilia cordata (Winter-Linde)
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Bäume II. Wuchsklasse

Pflanzqualität: StU 12/14

Arten wie:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Betula pendula (Sandbirke)
Juglans regia (Walnuss)
Obstbäume, Hochstamm, regionale Sorten

Sträucher

Pflanzqualität: 3xv., 60-100

Arten wie:

Amelanchier ovalis
 Sambucus nigra
 Corylus avellana
 Cornus mas
 Cornus sanguinea
 (Felsenbirne)
 (Holunder)
 (Hasel)
 (Kornelkirsche)
 (Gemeiner Hartriegel)

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Euonymus europaeus (Europ. Pfaffenhütchen)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)Comus sanguinea (Roter Hartriegel)

Bäume auf Baugrundstücken

Pflanzqualität: StU 12/14

Arten wie:

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Sorbus aria (Mehlbeere)
 Juglans regia (Walnuss)

Amelanchier laevis (Felsenbirne, Hochstamm)

Obstbäume, Halbstamm oder Hochstamm, regionale Sorten

Malus, Zierapfel, z.B. Sorte 'John Downie'

Prunus, i. Arten und Sorten

Pyrus, i. Arten und Sorten

Bäume auf wegebegleitenden öffentl. Grünflächen

Pflanzqualität: StU 18/20

Arten wie:

- Malus, Zierapfel, z.B. Sorte 'John Downie'
- Pyrus calleryana 'Chanticleer' (Chinesische Birne)
- Prunus, Zierkirsche

8.4 Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereiche dürfen keine weiteren baulichen Nebenanlagen, Verkehrsanlagen oder Stellplätze errichtet werden. Die öffentlichen Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die wegebegleitenden öffentlichen Grünflächen sind als Rasenfläche anzulegen und zu pflegen.

Gemäß der Planzeichnung sowie gemäß der Pflanzliste sind Obstbäume (STU 18-20) zu pflanzen. Verschiebungen von einzelnen Baumstandorten sind in einem Umfang von 3,0 m möglich, die Anzahl der Bäume ist jedoch beizubehalten. Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

8.5 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Öffentliche Ortsrandeingrünung)

Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Gemäß der Planzeichnung sowie gemäß der Pflanzliste sind Bäume der II. Wuchsklasse zu pflanzen.

Verschiebungen von einzelnen Baumstandorten sind in einem Umfang von 3,0 m möglich, die Anzahl der Bäume ist jedoch beizubehalten. Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Sträucher sind in gruppenweiser und lockerer Anordnung in versetzten Reihen zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m.

Der zu bepflanzende Flächenanteil für die Baum- und Strauchpflanzungen muss 60% der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen betragen.

Die Pflanzungen im Geltungsbereich sind spätestens in der auf die Fertigstellung folgenden Vegetationsperiode zu erstellen.

Mit Ausnahme der Obstbäume sind ausschließlich Pflanzen aus gebietsheimischer Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden.

8.6 Private Grundstücksflächen

Im Bereich der privaten Grundstücksflächen sind gemäß der Planzeichnung sowie gemäß der Pflanzliste im Rahmen der Straßenbegleitung straßenraumwirksame Bäume der I. Wuchsklasse zu pflanzen.

Verschiebungen von einzelnen Baumstandorten sind bei Erfordernis um bis zu 3,0 m möglich, die Anzahl der Bäume und die gestalterische Konzeption sind jedoch beizubehalten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten.

Auf den Wohnbauflächen ist pro angefangener 250 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse der Pflanzliste bzw. ein Obstbaum (Hoch- oder Halbstamm, 2xv, STU 10-12) zu pflanzen.

In den privaten Gartenflächen ist die Pflanzung von Koniferen und geschnittenen Laubhecken im Bereich des öffentlichen Straßenraumes unzulässig.

Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben in den Güteanforderungen der entfernten Bepflanzung zu entsprechen.

9 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Für die Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan "Lindenberg Süd IV" sind als Flächen für den Ausgleich von 9.610 m² bereitzustellen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 849, Gemarkung Dillishausen, Gemeinde Lamerdingen (Eigentum der Stadt Buchloe) durchzuführen und diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zuzuordnen.

Auf der 9. 610 m² großen Ausgleichsfläche (Teilfläche) sind Maßnahmen zur Entwicklung der Ausgleichsfläche entsprechend dem Ökokontoflächenkonzept der Stadt Buchloe durchzuführen. Der gesamte Bereich der Ausgleichsmaßnahmen soll auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes dienen. Anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

Allgemein:

Im Umgriff des Bebauungsplans "Lindenberg Süd IV" sind weder Fassaden mit Beurteilungspegeln größer 65 dB(A) noch eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gemäß 16. BImSchV zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß 16. BImSchV werden durchwegs eingehalten.

Schutz vor Verkehrslärm:

1. Bei folgenden Fassadenbereichen mit Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sind zum Lüften erforderliche Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu straßenabgewandten Fassaden West und Nordwest zu orientieren. Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 beträgt hier erf. R'w,res = 30 dB:

Nr.	Bezeichnung	Stockwerk	Fassadennummer bzw. Ausrichtung	Lärmpegelberei ch gem. DIN 4109
1	Parzelle Ost 01	EG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
		1.OG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
2	Parzelle Ost 02	EG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
		1.OG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
3	Parzelle Ost 03	EG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	П
		1.OG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
4	Parzelle Ost 04	EG	3 (Ost), 4 (Süd)	II
		1.OG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	11
5	Parzelle Ost 05	1.0G	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	11
6	Parzelle Ost 06	EG	3 (Ost)	II
		1.0G	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II .

7	Parzelle Ost 07	1.OG	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
8	Parzelle Ost 08	1.0G	5 (Süd)	II
9	Parzelle Ost 09	1.0G	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	11
10	Parzelle Ost 10	1.0G	3 (Ost), (Süd)	II
11	Parzelle Ost 11	1.0G	3 (Ost), 4 (Süd), 5 (Süd)	II
12	Parzelle Süd 01	1.0G	3 (Ost)	II
13	Parzelle Süd 02	1.0G	3 (Ost)	II
14	Parzelle Z 01	1.0G	3 (Ost)	ll
15	Parzelle Z 02	1.0G	3 (Ost)	II

2. Wo eine schalltechnisch günstige Orientierung nach Nr. 1 nicht möglich ist, sind die Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämpften bzw. mit Schalldämpferstrecken versehenen Belüftungseinrichtungen auszurüsten, so dass eine Lüftung der Räume auch bei geschlossenen Fenstern möglich ist. Die Schalldämmung der Fassadenbereiche (erf. Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume) ist gemäß VDI 2719: "Schallschutz von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" nachzuweisen.

Hinweis:

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung der hils consult gmbh (12023_gu01) vom 04.07.2012 ist in ihrer Gesamtheit als Bestandteil des Bebauungsplanes gültig und anzuwenden.

11 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Stadt Buchloe, den 23.11.2012

Josef Schweinberger

1. Bürgermeister

Siegel

Planverfasser:

OPLA

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

Tel: 0821 / 15 98 75 0 Fax: 0821 / 15 98 75 2 Mail: info@opla-augsburg.de

Frau Dipl. Ing. Patricia Goj

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Niederschlagswasserbehandlung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

Grundsätzliches wasserwirtschaftliches Ziel ist es unbelastetes Niederschlagswasser zu versickern. Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich, sind Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung (wie z.B. Zisternen) in Anspruch zu nehmen, um die städtische Entwässerungseinrichtung durch das Einleiten des Niederschlagwassers nicht zu überlasten.

Unabhängig davon besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Einleitung des Niederschlagswassers in die städtische Entwässerungseinrichtung.

Die Eignung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung des Niederschlagswassers sollte durch geeignete Sachverständige im Rahmen der Ausführungsplanung überprüft werden.

Der Bauwerber muss im Rahmen des Bauantrags ein Entwässerungskonzept für den Umgang mit dem Niederschlagswasser unter Berücksichtigung des Grundwasserstandes vorlegen.

Die DWA-Richtlinien M 153 und A 118 sowie A 117 (für nicht sickerfähiges Niederschlagswasser) sind zu beachten.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus Flächen zu, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Bodendenkmäler

In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes liegen folgende Bodendenkmäler:

1. Reihengräber des Frühmittelalters

Inv.Nr. D-7-7930-0052

FlstNr. 88; 89; 90; 91; 92/2; 95; 96; 97; 98; 99 [Gmkg. Lindenberg]

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Ihre ungestörte Erhaltung vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

- Der Oberbodenabtrag im Planungsgebiet, ggf. auch nur in Teilflächen, muss im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (MAD) durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mit einem Bagger mit breiter zahnloser Grabenschaufel auszuführen.
- 2. Die Arbeiten müssen von einer geeigneten Grabungsfirma durchgeführt werden. Der Bagger muss vom Veranlasser der Bauarbeiten gestellt werden.
- 3. Nach Ergebnis dieser Voruntersuchungen ist über Erhaltung oder Ausgrabung der Denkmäler zu entscheiden. Ist eine Erhaltung z. B. durch Verschiebung der Baufläche, Überdeckung der Bodendenkmäler, Verzicht auf tiefgreifende Fundamentierung o. ä. nicht möglich, hat der Planungsträger eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BIM zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (http://www.blfd.bayern.de/medien/vorg_doku_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
- 4. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
- 5. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- 6. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen für alle Bodeneingriffe eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Diese behält sich ausdrücklich vor, in ihren Bescheid weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, Auflagen zu ändern oder zu ergänzen sowie diesen Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Derartige Untersuchungen können einen größeren Umfang annehmen und eine längere Planungsphase erfordern. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist nötig, um Organisationsfragen

zu klären. Nur so lassen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Maßnahme vermeiden.

Meldepflicht für archäologische Bodenfunde

Wer Bodendenkmäler auffindet ist gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des betroffenen Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Immissionen durch Landwirtschaft

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem "ländlichen Wohnen" vereinbar.

Immissionen durch B 12

Wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen können für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Bundesstraßenverwaltung erhoben werden.

Immissionen durch Bahnanlagen

Ansprüche gegen die DB Netz AG sind aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen sind entschädigungslos hinzunehmen.

Wasserwirtschaftliche Hinweise

Der gesamte Planungsraum (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) befindet sich außerhalb des Überschwemmungs- und Retentionsraumes der Gennach. Die Hochwasserfreistellung erfolgte nach dem Hochwasserereignis 2002 in Form eines Hochwasserschutz-Walles, dieser ist im Bebauungsplan mit festgesetzt.

Die Stadt Buchloe hat den Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene "Hochwasserschutz-Wall" den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hierzu hat die Stadt Buchloe am 05.07.2012 ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet. Ergeben sich aus diesem Verfahren Nachbesserungen für den Hochwasserschutz-Wall (z. B. Erhöhung des Hochwasserschutz-Walles zur Gewährleistung des Freibordes, etc.), werden diese von der Stadt Buchloe durchgeführt.

Die Stadt Buchloe weist auf den z.T. hohen Flurabstand des Grundwassers innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hin (zeitweise bis 0,5 m unter OK Gelände).

Daraus ergeben sich Anforderungen für die Bebauung: Sollte auf Keller nicht verzichtet werden, ist der Kellerbau als wasserdichter Bau mit wasserdichten Fensterschächten auszubilden. Die Heizungen, insbesondere mögliche Heizöltanks sind auftriebssicher zu installieren.